

# **Satzung der Gemeinde Nieby über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Benutzungsordnung)**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.11.2015 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Nieby betreibt auf dem Grundstück Falshöft 11 in Nieby ein Dorfgemeinschaftshaus als öffentliche Einrichtung, das den Bürgern der Gemeinde sowie den ortsansässigen Vereinen, Organisationen und politischen Parteien für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, gesellschaftlichen oder sportlichen Zwecken dienen, zur Verfügung gestellt wird.

Die Überlassung an andere Benutzer kann ausnahmsweise gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter der Einrichtung entspricht.

## **§ 2**

### **Nutzungszweck**

Der obere Teil des Dorfgemeinschaftshauses ist zu Wohnzwecken an ableistende eines freien ökologischen Jahres oder andere Mitarbeiter der integrierten Station vom Amt Geltinger Bucht, vermietet.

Im Erdgeschoss befindet sich neben den Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses ein Büro zur Durchführung von Sprechstunden des Bürgermeisters. Zur Verfügung gestellt wird ein Gemeinschaftsraum mit der dazugehörigen Teeküche und Sanitäreinrichtungen.

## **§ 3**

### **Benutzungsrecht**

(1) Das Dorfgemeinschaftshaus steht vorrangig für Veranstaltungen der Gemeinde zur Verfügung.

(2) Darüber hinaus können Bürger der Gemeinde das Dorfgemeinschaftshaus anmieten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz im Gemeindegebiet haben, sowie juristische Personen, z.B. Vereine, die ihren Arbeits- und Wirkungsbereich im Gemeindegebiet haben.

(3) Es besteht dabei kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten.

(4) Jede gewerbliche Nutzung bedarf gesonderter Verträge auf Grundlage eventueller Beschlüsse der Gemeindevertretung.

## **§ 4**

### **Ausschluss von der Benutzung**

(1) Die Gemeinde kann die Benutzung versagen oder bereits ausgesprochene Gestattungen widerrufen, wenn

- (a) die vereinbarte Nutzungsgebühr nicht fristgemäß entrichtet wird
- (b) notwendige Anmeldungen oder Genehmigungen nicht nachgewiesen werden

- (c) eine geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingerecht nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird
- (d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist oder
- (e) die Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Macht die Gemeinde von ihrem Versagungsrecht gebrauch, steht dem Antragsteller bzw. Benutzer kein Schadenersatzanspruch zu.

## **§ 5**

### **Benutzungsverhältnis**

(1) Die Gemeinde Nieby erlaubt die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses auf Antrag und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest. Der Antrag ist vom Benutzer an die Gemeinde Nieby zu richten.

(2) Die Anträge sind in der Regel mindestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Nutzungsbeginn beim Bürgermeister einzureichen.

## **§ 6 Entgelt**

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist ein Entgelt nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Nieby zu entrichten.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nieby für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses vom 15.08.2003 außer Kraft.



Volker Lippert  
Bürgermeister

Nieby, den 27. November 2015